Eberhard Steiner/Jessika Orth
Winfried Schwarzmann

Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS

eBook
SCHÄFFER POESCHEL

SCHÄFFER
POESCHEL

Eberhard Steiner/Jessika Orth/Winfried Schwarzmann

Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS

2010
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Autoren:
Prof. Dr. Eberhard Steiner, Fachhochschule für angewandtes Management in Erding, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
Prof. Dr. Jessika Orth, Fachhochschule für angewandtes Management in Erding, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, Hochschule München, University of Applied Sciences, Fachbereich für Betriebswirtschaft

Dozenten finden PDF-Dateien der Abbildungen für dieses Lehrbuch unter www.sp-dozenten.de/2319 (Registrierung erforderlich)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar

E-Book ISBN 978-3-7992-6830-1

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Melanie Frasch

Layout: Ingrid Gnoth | GD90, 79256 Buchenbach
Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen

September 2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Vorwort

Seit über zehn Jahren befinden sich die nationale und die internationale Rechnungslegung in einem tiefgreifenden Umbruch. Diese Veränderungen werden von mehreren Faktoren beeinflusst. Das IASB (International Accounting Standards Board) betreibt eine Annäherung der International Financial Reporting Standards (IFRS) an die US-amerikanische Rechnungslegung. Die Regelungen wurden und werden angeglichen, Wahlrechte abgeschafft und gemeinsame Verbesserungsprojekte von FASB (Financial Accounting Standards Board) und IASB initiiert. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist die Anerkennung ausländischer IFRS-Abschlüsse bei der Börsenzulassung in den USA. Ein weiterer Faktor ist der Endorsement-Prozess der EU bei der Übernahme der IFRS in Gemeinschaftsrecht. Aufgrund der EU-Verordnung vom 19.07. 2002 haben alle deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufzustellen, und zwar nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Dass diese Entwicklung nicht ohne Auswirkungen auf das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) bleiben konnte, war abzusehen. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) hat das HGB in 2009 umfangreiche Änderungen erfahren, die zum Teil mit traditionellen Bilanzierungspraktiken gebrochen haben. Das HGB sollte durch das BilMoG an die IFRS angenähert werden, um einen weiteren Bedeutungsverlust der deutschen Rechnungslegung zu verhindern. Denn Rechtsfolgen wie die Ausschüttungsbemessung auf Grundlage des Einzelabschlusses knüpft das Gesetz weiterhin an das HGB, und auch für kleinere Unternehmen bieten die IFRS noch keine attraktive Alternative. Hinsichtlich der Konzernrechnungslegung ist zu berücksichtigen, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS aufstellen müssen. Alle anderen Konzerne haben nach § 315 a Abs. 3 HGB ein Wahlrecht zwischen den HGB- und den IFRS-Vorschriften.

In dem vorliegenden Lehrbuch werden die Regelungen des HGB und der IFRS zur Konzernrechnungslegung in kompakter und verständlicher Form dargestellt, so dass der Leser einen raschen Überblick über das Gesamtsystem des Konzernabschlusses erhält. Hierbei werden auch die Unterschiede der verschiedenen Rechnungslegungssysteme herausgearbeitet. In den einzelnen Kapiteln steht die Praxisorientierung ebenso im Vordergrund wie die Veranschaulichung anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen. Lernziele und ein einführender Überblick finden sich zu Beginn jedes Kapitels, Wiederholungsfragen schließen die Kapitel ab und ermöglichen eine eigenständige Kontrolle des Lernerfolgs.

Der Aufbau des Buches führt vom Allgemeinen zum Speziellen. In den ersten Kapiteln wird die Bedeutung der Konzernrechnungslegung aufgezeigt, der Konsolidierungskreis erläutert und werden Befreiungsmöglichkeiten von der Konzernrechnungslegung thematisiert. Es folgt die Darstellung der Konsolidierungsvorbereitung mit der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung sowie der Währungsumrechnung. Den Hauptteil der Ausführungen bilden dann die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen. Hieran schließt sich der komplexe Bereich der latenten Steuern sowie

der Quotenkonsolidierung und der Equitybewertung an. Abschließend wird auf weitere Bestandteile des Konzernabschlusses (z. B. Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung) eingegangen.

Den Ausführungen zur Konzernrechnungslegung nach dem HGB liegt ebenso der Rechtsstand Juli 2010 zu Grunde wie den korrespondierenden Regelungen nach den IFRS.

Das Buch richtet sich insbesondere an Studierende der Wirtschaftswissenschaften, bietet aber auch Praktikern, die mit der Aufstellung von Konzernabschlüssen oder der Analyse dieser Rechenwerke beschäftigt sind, eine wertvolle Hilfe.

Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schäffer-Poeschel Verlags und hier insbesondere Herrn Rudolf Steinleitner für seine verlässliche Unterstützung.

Erding/München, im Juli 2010
Eberhard Steiner, Jessika Orth, Winfried Schwarzmann

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	V
1	**Zweck und Hintergrund des Konzernabschlusses**	1
1.1	Der Konzern	2
1.1.1	Unternehmensverbindungen im Aktienrecht	5
1.1.1.1	Mehrheitsbesitz	6
1.1.1.2	Abhängigkeit	8
1.1.1.3	Konzern	9
1.1.1.4	Wechselseitige Beteiligung	12
1.1.1.5	Vertragsteile eines Unternehmensvertrages	12
1.1.2	Unternehmensverbindungen im Handelsgesetzbuch	13
1.1.2.1	Beteiligung	13
1.1.2.2	Verbundene Unternehmen	14
1.2	Der Konzernabschluss	18
1.2.1	Theorien des Konzernabschlusses	18
1.2.1.1	Einheitstheorie	18
1.2.1.2	Interessentheorie	18
1.2.2	Zweck des Konzernabschlusses	19
1.2.3	Aufstellungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch	21
1.2.3.1	Situation vor dem BilMoG	21
1.2.3.2	Pflicht zur Aufstellung in der Fassung des BilMoG	22
1.2.4	Vollständige Befreiung von der Aufstellungspflicht nach HGB	28
1.2.4.1	Größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 293 HGB)	29
1.2.4.2	Befreiung nach § 290 Abs. 5 HGB	32
1.2.4.3	Befreiung von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses (Tannenbaumprinzip)	32
1.2.4.4	Einbeziehung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb von EU oder EWR (§ 292 HGB)	34
1.2.5	Befreiung nur von der HGB-Konzernrechnungslegung	35
1.2.6	Aufstellungspflicht nach IFRS	36
1.2.7	Befreiung von der Aufstellungspflicht nach IFRS	40
1.3	Konsolidierungskreis	42
1.3.1	Konzernunternehmen (Mutter-Tochter-Verhältnis)	42
1.3.1.1	Konsolidierungspflichtige Unternehmen	42
1.3.1.2	Einbeziehungswahlrechte	43
1.3.2	Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen	46
1.3.2.1	Gemeinschaftsunternehmen	46
1.3.2.2	Assoziierte Unternehmen	47
1.3.3	Konsolidierungskreis nach IFRS	48
1.3.3.1	Einbezogene Unternehmen und Einbeziehungswahlrecht	48

1.3.3.2 Gemeinschaftsunternehmen 49
1.3.3.3 Assoziierte Unternehmen 52

2 Konsolidierungsvorbereitung 55
2.1 Grundlagen 56
2.1.1 Generalnorm und Einheitsfiktion 56
2.1.2 Prozess der Konzernabschlusserstellung 60
2.2 Vereinheitlichung der Stichtage 61
2.2.1 Einheitliche Stichtage im HGB 61
2.2.2 Einheitliche Stichtage in den IFRS 64
2.3 Vereinheitlichung von Bilanzierung, Bewertung und Ausweis . . . 66
2.3.1 Vereinheitlichung von Bilanzansatz und Bewertung nach HGB . . 66
2.3.1.1 Einheitlicher Bilanzansatz. 66
2.3.1.2 Einheitliche Bewertung 68
2.3.2 Vereinheitlichung von Bilanzansatz und Bewertung nach IFRS . . 71
2.4 Währungsumrechnung 73
2.4.1 Währungsumrechnung nach HGB 73
2.4.2 Währungsumrechnung nach IFRS 74

3 Kapitalkonsolidierung 85
3.1 Zielsetzung der Kapitalkonsolidierung 86
3.2 Kapitalkonsolidierung nach HGB 88
3.2.1 Erstkonsolidierung 88
3.2.1.1 Konzeption der Erwerbsmethode 88
3.2.1.2 Erstkonsolidierungszeitpunkt 92
3.2.1.3 Technik der Erstkonsolidierung 93
3.2.2 Folgekonsolidierung 106
3.2.2.1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen 106
3.2.2.2 Technik der Folgekonsolidierung 108
3.2.3 Endkonsolidierung 116
3.2.4 Veränderungen des Buchwertes bereits konsolidierter Anteile . . . 123
3.3 Kapitalkonsolidierung nach IFRS 124
3.3.1 Erstkonsolidierung 125
3.3.2 Folgekonsolidierung 130
3.3.3 Sonstige Aspekte der Kapitalkonsolidierung nach IFRS 133

4 Schuldenkonsolidierung 135
4.1 Grundlagen 136
4.2 Von der Schuldenkonsolidierung betroffene Bilanzpositionen . . . 137
4.2.1 Überblick 137
4.2.2 Eingeforderte, ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital 138
4.2.3 Geleistete und erhaltene Anzahlungen 140
4.2.4 Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 141

4.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten 142
4.2.6 Rückstellungen 142
4.2.7 Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen 144
4.3 Entstehung und Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen 144
4.3.1 Ursachen und Arten von Aufrechnungsdifferenzen 144
4.3.2 Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen 150
4.3.2.1 Erstmalige Eliminierung von Aufrechnungsdifferenzen 150
4.3.2.2 Fortlaufende Eliminierung von Aufrechnungsdifferenzen 151

5 Zwischenergebniseliminierung 157
5.1 Grundlagen 158
5.1.1 Grundidee der Zwischenergebniseliminierung 158
5.1.2 Rechtliche Regelungen 159
5.2 Ermittlung des Zwischenerfolgs 160
5.2.1 Definition 160
5.2.2 Konzernbilanzwerte: Konzernanschaffungs- und Konzernherstellungskosten 161
5.2.3 Berechnung des Zwischenerfolgs 165
5.2.3.1 Berechnung des Zwischenerfolgs ohne Berücksichtigung des Tageswertes 165
5.2.3.2 Berechnung des Zwischenerfolgs unter Berücksichtigung des Tageswertes 167
5.3 Technik der Zwischenergebniseliminierung 171
5.4 Zwischenergebniseliminierung nach IFRS 173

6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung 177
6.1 Grundlagen 178
6.2 Konsolidierung der Innenumsatzerlöse 180
6.2.1 Überblick 180
6.2.2 Verkauf eines vom Lieferunternehmen selbst erstellten Vermögensgegenstands (GKV) 181
6.2.2.1 Verrechnung der Umsatzerlöse mit den anderen aktivierten Eigenleistungen 181
6.2.2.2 Verrechnung der Umsatzerlöse mit den Bestandsveränderungen 183
6.2.2.3 Verrechnung der Umsatzerlöse mit dem Materialaufwand 184
6.2.3 Verkauf eines vom Lieferunternehmen fremd bezogenen Vermögensgegenstands (GKV) 185
6.2.4 Verrechnung mit den Herstellungskosten (UKV) 189
6.3 Konsolidierung anderer Erträge und Aufwendungen 195
6.4 Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen des Finanzergebnisses 196

7 Latente Steuern 203
7.1 Zielsetzung und Charakter der Steuerabgrenzung 203
7.2 Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB 206
7.2.1 Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen sowie aus der Überleitung zur Handelsbilanz II 207
7.2.1.1 Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen 207
7.2.1.2 Latente Steuern aus der Überleitung zur Handelsbilanz II 208
7.2.2 Latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen 209
7.3 Besonderheiten latenter Steuern nach IFRS 211

8 Quotenkonsolidierung und Equity-Bewertung 215
8.1 Quotenkonsolidierung 215
8.2 Equity-Bewertung 218
8.2.1 Anwendungsbereich und Grundkonzeption 218
8.2.2 Technik der Equity-Bewertung 218

9 Weitere Bestandteile des Konzernabschlusses 223
9.1 Überblick 224
9.2 Anhang 225
9.2.1 Funktionen des Konzernanhanges 225
9.2.2 Regelungen zum Konzernanhang 225
9.2.3 Bestimmungen des HGB 225
9.2.4 Regelungen zum Konzernanhang nach IFRS 229
9.3 Lagebericht 230
9.4 Kapitalflussrechnung 232
9.4.1 Kapitalflussrechnung nach DRS 2 232
9.4.2 Besonderheiten im Konzernabschluss 235
9.4.3 Kapitalflussrechnung nach IFRS 239
9.5 Eigenkapitalspiegel 241
9.6 Segmentberichterstattung 243
9.6.1 Überblick 243
9.6.2 Segmentberichterstattung nach DRS 3 244
9.6.3 Segmentberichterstattung nach IFRS 8 247

Stichwortregister 252

1 Zweck und Hintergrund des Konzernabschlusses

Zahlreiche deutsche Unternehmen sind Teile eines Konzerns. Sie bilden rechtlich selbständige Unternehmen, die wirtschaftlich einen Unternehmensverbund darstellen. Dieser Unternehmensverbund muss über die Art und Weise seines Wirtschaftens und Agierens am Markt Rechenschaft in Form eines Konzernabschlusses ablegen. Denn ohne den Konzernabschluss fehlen wichtige Information über die ökonomische Einheit »Konzern«. Somit ist zu klären, wann ein Konzern vorliegt, welche Aufgaben der Konzernabschluss verfolgt und wann er aufgestellt werden muss.

Lernziele und Leitfragen

Was sind Unternehmensverbindungen?

- Wie werden verbundene Unternehmen im Aktiengesetz geregelt?
- Welche widerlegbaren und unwiderlegbaren Vermutungen gibt es im Aktiengesetz?
- Wann liegt eine Mehrheitsbeteiligung vor?
- Was bedeuten Beherrschung und einheitliche Leitung?
- Was definiert den Konzern?
- Welche Bestimmungen zu Unternehmensverbindungen finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB)?
- Was sind verbundene Unternehmen nach dem HGB?
- Was ist ein Konzern?

Wozu dient der Konzernabschluss?

- Welche theoretischen Hintergründe zur Konzernrechnungslegung gibt es?
- Was sind Interessen- und Einheitstheorie?
- Welche Zwecke verfolgt der Konzernabschluss?

Was ist der Konzernabschluss?

- Wer muss einen Konzernabschluss aufstellen?
- Was besagt das Konzept der möglichen Beherrschung?
- Wann liegen Tochterunternehmen vor?
- Was ist eine Zweckgesellschaft?
- Wann kommt eine Befreiung von der Konzernrechnungslegung in Betracht?
- Welche Unterschiede ergeben sich zwischen HGB und IFRS?

1.1 Der Konzern

Bedeutung von Konzernen

Konzernen kommt eine große Bedeutung in der Struktur der deutschen Wirtschaft zu. Etwa 90 % der Aktiengesellschaften und über die Hälfte der Personenhandelsgesellschaften stehen in Konzernverbindungen (Theisen (2000), 21). Bemerkenswert ist, dass der Konzernbegriff in der Alltagssprache vage auf jedes große Unternehmen angewandt wird, ohne dabei auf die Verbundbeziehung abzustellen (»Stromkonzerne«, »Rüstungskonzern«). Ebenso interessant ist, dass auch die deutschen Gesetze unterschiedliche Konzernbegriffe kennen. Daher lohnt es sich, zunächst den Begriff des »Konzerns« näher zu betrachten und seine Definition nach den unterschiedlichen Gesetzesvorschriften (Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch, IFRS) herauszuarbeiten.

Einheitsunternehmung

Unternehmen setzen sich oft aus unterschiedlichen Werken oder Betriebsstätten zusammen, die rechtlich und wirtschaftlich abhängig sind. Man kann auch die einzelnen Abteilungen in der Verwaltung als rechtlich und wirtschaftlich abhängige Teile des Gesamtunternehmens ansehen (Einheitsunternehmung).

Konzern als ökonomische Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen

Konzerne werden von rechtlich unabhängigen Unternehmen gebildet, die aber wirtschaftlich eine Einheit darstellen. Das leitende Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrscht die konzerngebundenen Unternehmen (Tochterunternehmen) wirtschaftlich, so dass diese praktisch nur noch einen Betriebsteil des Konzerns darstellen. Rechtlich sind diese Unternehmen damit zwar weiterhin selbständig,

Abb. 1

Einheitsunternehmen

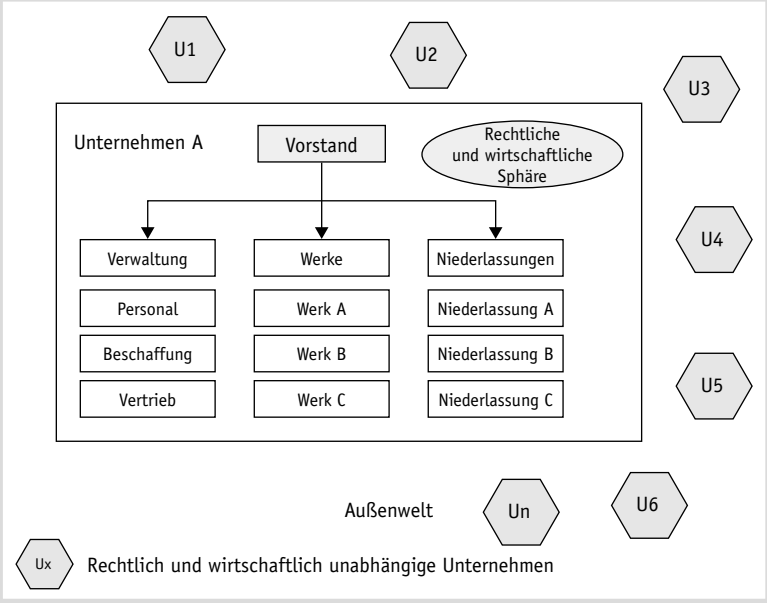

Abb. 2

Rechtliche und wirtschaftliche Sphäre des Unternehmens

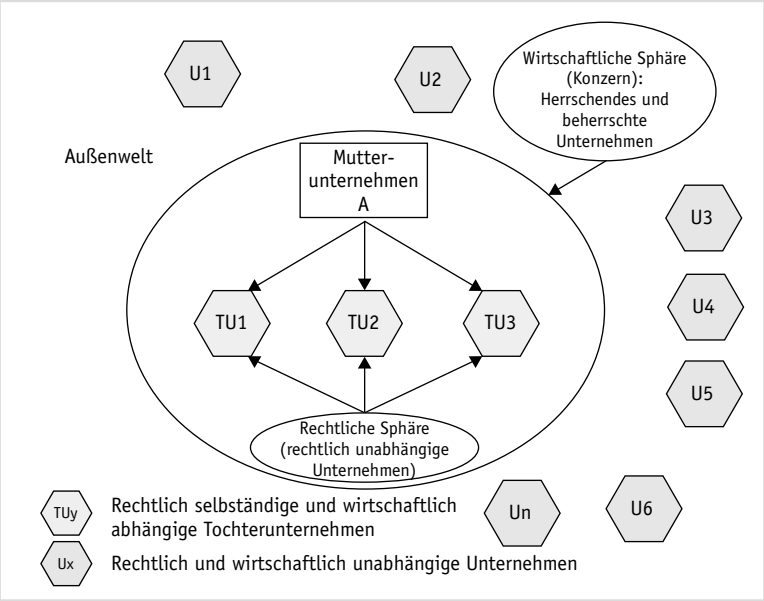

wirtschaftlich jedoch nicht. Das Mutterunternehmen erwirbt i. d. R. einen Kapitalanteil oder schließt einen Beherrschungsvertrag ab, der zur Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit führt. Bei einem Konzern gibt es also notwendigerweise mindestens zwei Unternehmen, die formalrechtlich unabhängig sind, wirtschaftlich jedoch verknüpft sind, und bei denen ein Unternehmen das andere beherrscht (eine einheitliche Leitung ausübt). Der Konzern ist somit eine ökonomische Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen, wobei die Tochterunternehmen ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit aufgegeben haben.

Konzern als Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Folge dieser ökonomischen Sicht ist, dass der Konzern keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, also über keinen Vorstand verfügt, keine Gewinnverwendung vornimmt, keine Anteilseigner hat und auch keiner Steuerpflicht unterliegt (Küting/Weber (2008), 67). Diese rechtlichen Gesichtspunkte werden einzig durch die einzelnen Unternehmen des Konzerns verkörpert. Der Konzern ist damit die ökonomische Hülle, welche die einzelnen Konzernunternehmen umschließt, die innerhalb dieser Hülle ihre rechtliche Selbständigkeit wahren und damit über Organe (z. B. Vorstand, Aufsichtsrat) verfügen und Anteilseigner haben. Daher stellen die einzelnen Unternehmen auch Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) auf. Allerdings ist der Konzern zur Aufstellung des Konzernabschlusses verpflichtet. Somit gibt es im Konzern regelmäßig Jahresabschlüsse der Einzelunternehmen und den Abschluss des Konzerns nebeneinander.

Aktienrechtliche und handelsrechtliche Konzerndefinition

Das Mutterunternehmen übt entweder eine einheitliche Leitung faktisch aus oder verfügt über rechtliche Möglichkeiten, die Leitung auszuüben. Es kann also entweder diese Leitung tatsächlich im Unternehmensalltag vornehmen (z. B. durch eine koordinierte Finanz- und Geschäftspolitik), dann ist die Art der rechtlichen Absicherung dieser Leitung unerheblich. Es reicht aber bereits aus, dass das Mutterunternehmen rechtlich die Möglichkeit einer Beherrschung hat, auch wenn diese faktisch nicht ausgeübt wird.

Die Frage, wann ein Konzern vorliegt, kann unter zwei Aspekten beurteilt werden:

1. aktienrechtlich für die Beurteilung der Rechte und Pflichten der am Konzern beteiligten Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter und
2. handelsrechtlich für die Fragen der Rechnungslegung.

Auswirkungen einer Konzernbildung

Unternehmenszusammenschlüsse können unterschiedlich stark ausgeprägt sein und am Grad der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit unterschieden werden. Konzerne können durch externes Wachstum entstehen, wenn eine Konzernmutter die Mehrheit an einem anderen Unternehmen erwirbt. In diesem Fall können sich durch die Konzernbildung volkswirtschaftliche Wirkungen durch eine Konzentration von Marktmacht entfalten. Dadurch erlangt die Bildung von Konzernen gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Aber auch auf einer mikroökonomischen Ebene hat eine Konzernstruktur Auswirkungen, die sich auf alle vom Konzern wirtschaftlich Betroffenen auswirkt. So ändern sich durch die Konzernbildung Rechte und Pflichten der Beteiligten. Die Minderheitsgesellschafter müssen eine Einschränkung ihrer Rechte hinnehmen, da die Entscheidungen von der Konzernmutter im Hinblick auf den Gesamtkonzern getroffen werden. Diese Konzerninteressen können aber andere sein als die Interessen der Tochterunternehmen. So kann eine aus Konzernsicht optimale Entscheidung aus Sicht eines Tochterunternehmens u. U. nur suboptimal sein. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Kunden und Zulieferer eines Tochterunternehmens. Das Konzernrecht dient nun dazu, einen Ausgleich zwischen der beherrschenden Stellung des Mehrheitsgesellschafters und den Interessen der Minderheiten herzustellen.

Andere Verbindungsformen

Bleiben die rechtliche und die wirtschaftliche Selbständigkeit erhalten, so liegt nur eine lose Verbindung vor. Strategische Allianzen finden sich z. B. zur Durchsetzung gemeinsamer Industriestandards oder als Einkaufsallianz zusammen, Konsortien sind zeitlich begrenzt angelegt, z. B. als Bankenkonsortium zur Ausgabe von Aktien oder bei Bauunternehmen bei Großaufträgen (ARGE). Kartelle bilden sich oft informell und zur Ausschaltung des Wettbewerbs und sind in der Regel verboten. Geht neben der wirtschaftlichen Selbständigkeit auch die rechtliche Unabhängigkeit verloren, so kommt es zu einer Fusion. Diese stellt die stärkste Form der Unternehmensverbindung dar, bei der entweder ein Unternehmen im anderen aufgeht oder aus mehreren Unternehmen ein neues geformt wird.

Tab. 1

Unternehmenszusammenschlüsse

Selbständigkeit		Art des Zusammenschlusses
Wirtschaftlich	**Rechtlich**	
Ja	Ja	Kooperation: Strategische Allianz Konsortium Kartelle
Nein	Ja	Konzentration: Mehrheitsbeteiligung Abhängigkeit Konzern
Nein	Nein	Fusion: Verschmelzung durch Aufnahme Verschmelzung durch Neubildung

1.1.1 Unternehmensverbindungen im Aktienrecht

Mehrstufige Definition des Konzerns im AktG

Die Darstellung von Unternehmensverbindungen im Aktienrecht ist mehrstufig und gekoppelt. Zweck ist die Sicherung von Interessen der Minderheitsgesellschafter und Gläubiger gegen die Macht des Mutterunternehmens als Mehrheitsgesellschafter.

Verbundene Unternehmen

Zunächst werden in § 15 AktG verbundene Unternehmen definiert, die vorliegen, wenn rechtlich selbständige Unternehmen

- in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen oder
- abhängige und herrschende Unternehmen oder
- Konzernunternehmen oder
- wechselseitig beteiligte Unternehmen oder
- Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

Abb. 3

Verbundene Unternehmen nach Aktienrecht

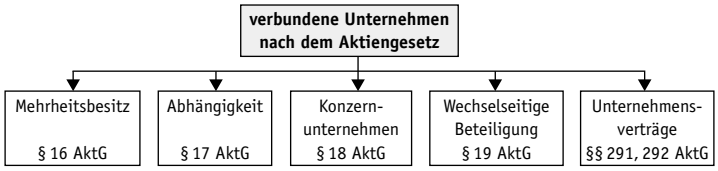

Mehrheit der Anteile

1.1.1.1 Mehrheitsbesitz

In Mehrheitsbesitz steht ein Unternehmen nach § 16 AktG dann, wenn ein anderes Unternehmen über die Mehrheit der Anteile verfügt. Die Mehrheit der Anteile bemisst sich am Verhältnis des Gesamtnennbetrags der vom Mehrheitsunternehmen gehaltenen Anteile zum Nennkapital. Alternativ dazu kann das Mehrheitsunternehmen über die Mehrzahl der Stimmrechte verfügen. Dabei reicht es aus, wenn ein Unternehmen entweder die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, wobei i. d. R. beides der Fall sein wird. Eigene Anteile sind bei der Berechnung vom Nennkapital abzuziehen. Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören.

Beispiel 1.1 **Mehrheitsbesitz**

▸▸▸ Das Unternehmen M verfügt über
- Anteile im Nennwert von 2 Mio. GE am Unternehmen T1,
- Anteile im Nennwert von 1 Mio. GE am Unternehmen T2,
- Anteile im Nennwert von 4 Mio. GE am Unternehmen T3.

Das Unternehmen T1 verfügt über
- Anteile im Nennwert von 2 Mio. GE am Unternehmen T2,
- Anteile im Nennwert von 1 Mio. GE am Unternehmen T3.
- Alle Anteile des Unternehmens T4.

Das Unternehmen T2 verfügt über
- Anteile im Nennwert von 1 Mio. GE am Unternehmen T3.

Das Nennkapital der Unternehmen T1 bis T4 beträgt:
- T1: 3 Mio. GE,
- T2: 5 Mio. GE,
- T3: 15 Mio. GE,
- T4: 15 Mio. GE.

Lösung:
- M beherrscht das Unternehmen T1, da ihm direkt die Mehrheit der Anteile zusteht:
  Nennwert der Anteile von M (2 Mio. GE)/Nennkapital T1 (3 Mio. GE) = 2/3.
- M beherrscht das Unternehmen T2 zwar nicht direkt, da es alleine nicht die Mehrheit der Anteile besitzt:
  Nennwert der Anteile von M (1 Mio. GE)/Nennkapital T2 (5 Mio. GE) = 1/5.
  Da jedoch M das Unternehmen T1 beherrscht und dieses ebenfalls Anteile an T2 hält, beherrscht M auch das Unternehmen T2 indirekt über die Beherrschung von T1:
  Nennwert der Anteile von M und T1 (1 Mio. GE + 2 Mio. GE)/Nennkapital T2 (5 Mio. GE) = 3/5.

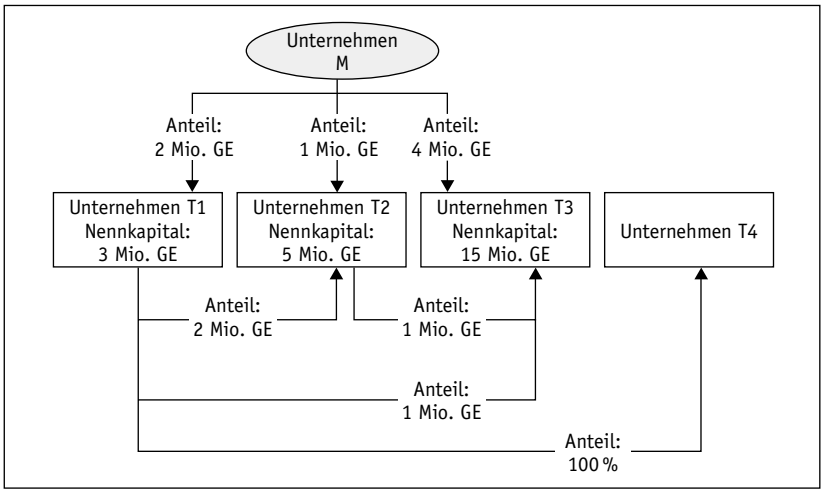

- M beherrscht das Unternehmen T3 weder direkt noch indirekt:
  Nennwert der Anteile von M und T1 und T2 (4 Mio. GE + 1 Mio. GE + 1 Mio. GE)/ Nennkapital T3 (15 Mio. GE) = 6/15 = 2/5.
- M beherrscht das Unternehmen T4 indirekt über T1. Da T1 das Unternehmen T4 zu 100 % beherrscht, ist auch M indirekt in der Lage, T4 zu 100 % zu beherrschen. Obwohl M keinen direkten Anteil an T4 hält, kann es über T1 die Geschäftspolitik zu 100 % bestimmen.

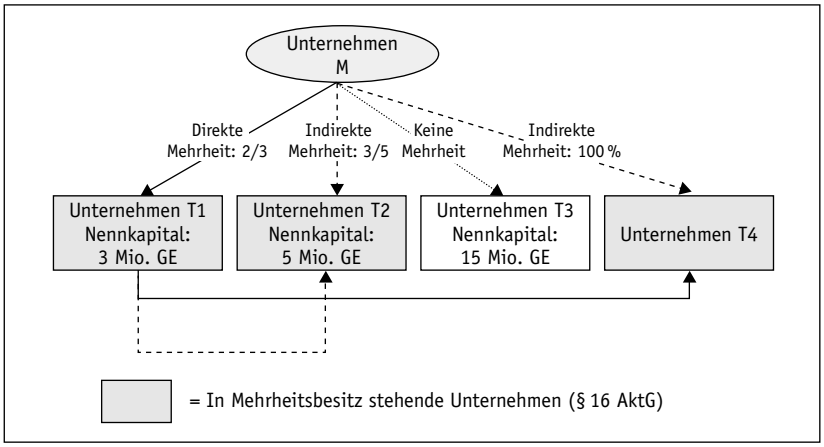

1.1.1.2 Abhängigkeit

Beherrschender Einfluss

Abhängige Unternehmen sind zwar rechtlich selbständig, unterliegen aber einem unmittelbar oder mittelbar ausgeübten beherrschenden Einfluss (§ 17 AktG). Bereits die Beherrschungsmöglichkeit reicht aus, um das Abhängigkeitskriterium zu erfüllen. Eine tatsächliche Ausübung der Beherrschung ist nicht nötig. Herrschende Unternehmen können die Geschäftspolitik der abhängigen Unternehmen bestimmen, ohne dass dies zwingend durch rechtliche Weisungsbefugnisse erfolgen muss. Sobald ein Unternehmen in Mehrheitsbesitz steht, wird vermutet, dass es auch unter beherrschendem Einfluss steht. Diese Vermutung kann nur durch Tatsachen widerlegt werden, die eine Abhängigkeit rechtlich ausschließen, wie z. B.:

- Die Stimmrechte sind gemäß Satzung beschränkt.
- Ein vertraglicher Stimmrechtsverzicht durch den Mehrheitsgesellschafter liegt vor.
- Die Anteilsmehrheit ergibt sich aus stimmrechtslosen Vorzugsaktien. In diesem Fall liegt trotz der Mehrheit der Anteile am Nennkapital keine Stimmrechtsmehrheit vor.

Widerlegung der Beherrschungsvermutung

Diese Einschränkungen führen dazu, dass der Mehrheitsgesellschafter keine Besetzungsrechte bei den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführung) hat und damit ein notwendiges Kriterium der Abhängigkeit nicht erfüllt ist. Gelingt die Widerlegung nicht, so müssen die verbundenen Unternehmen die Vermutung der Abhängigkeit gegen sich gelten lassen. Nicht ausreichend für eine Widerlegung sind i. d. R. rein faktische Tatbestände, die sich nicht rechtlich manifestiert haben, also z. B. das frühere Desinteresse des Mehrheitsgesellschafters an der Besetzung der Organe.

Abhängigkeit auch ohne Mehrheitsbeteiligung

Eine Abhängigkeit ist aber nicht notwendigerweise an die Mehrheitsbeteiligung geknüpft. So können auch faktische oder vertragliche Tatsachen eine Abhängigkeit begründen. Dies kann sich beispielsweise ergeben, wenn ein Minderheitsgesellschafter bei stark zersplittertem Streubesitz der anderen Anteilseigner die Gesellschaft dominiert oder es aufgrund von personellen Verknüpfungen der Leitungsorgane zu einer Abhängigkeit kommt.

Beispiel 1.2 **Abhängigkeit**

▸▸▸ Das Unternehmen M verfügt über Anteile im Umfang von

- 51 % des Nennkapitals des Unternehmens T1,
- 60 % des Nennkapitals des Unternehmens T2,
- 51 % des Nennkapitals des Unternehmens T3.

Die Satzung von T2 fordert, dass für alle Entscheidungen, die die Finanz- und Geschäftspolitik beeinflussen, eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Die Anteile an T3 sind zu 20 % stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Lösung: Für das Unternehmen T1 greift die widerlegbare Vermutung der Abhängigkeit, da es im Mehrheitsbesitz nach § 16 AktG steht und keine Tatbestände für eine Widerlegung sprechen. T1 ist damit ein von M beherrschtes Unternehmen.

Unternehmen T2 unterliegt zwar der Beherrschungsvermutung, da M Mehrheitsgesellschafter ist. Da jedoch die Bestimmung der Geschäfts- und Finanzpolitik nicht

möglich ist, weil es an der 2/3-Mehrheit fehlt, kann die Abhängigkeitsvermutung widerlegt werden.

Bei Unternehmen T3 verfügt M zwar über die Mehrheit der Anteile, nicht jedoch über die Mehrheit der Stimmrechte. Auch hier gelingt die Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung aus § 17 AktG. ◂◂◂

1.1.1.3 Konzern

Konzernarten des AktG

Das AktG unterscheidet Unterordnungskonzerne (§ 18 Abs. 1 AktG) und Gleichordnungskonzerne (§ 18 Abs. 2 AktG). Unterordnungskonzerne können in drei Arten eingeteilt werden, nämlich den

1. **faktischen Konzern,** bei dem die einheitliche Leitung ausgeübt wird, ohne dass dazu ein gesonderter Vertrag geschlossen wird,
2. **Vertragskonzern,** bei dem ein Unternehmen sich einem Beherrschungsvertrag unterwirft (§ 291 Abs. 1 S. 1 AktG) und
3. **Eingliederungskonzern,** bei dem das Tochterunternehmen in das Mutterunternehmen integriert und nahezu mit diesem verschmolzen wird (§ 319 ff. AktG).

Einheitliche Leitung als konstituierendes Kriterium

Konstituierendes Kriterium für einen Konzern ist aktienrechtlich die einheitliche Leitung. Übt das herrschende Unternehmen eine einheitliche Leitung aus, so liegt ein Konzern vor und alle konzernangehörigen Unternehmen sind durch den Konzern miteinander verbunden. Diese Verbindung besteht unabhängig davon, ob Konzernunternehmen anteilsmäßig miteinander verknüpft sind. Die Verbindung kommt durch das Bestehen der Konzernzugehörigkeit zustande.

Beispiel 1.3 **Abhängigkeit und Konzerndefinition**

▸▸▸

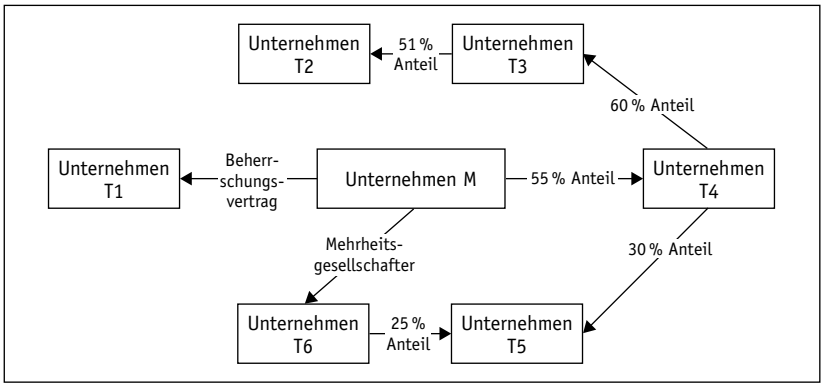

Alle Unternehmen von T1 bis T6 sind direkt oder indirekt von M abhängige Unternehmen:

- T1, T4 und T6 sind durch den Beherrschungsvertrag bzw. die Kapitalmehrheit direkt von M abhängig.
- An T5 hat M über T4 und T6 einen indirekten Anteil von 55 %; T5 ist daher ebenfalls ein von M abhängiges Unternehmen.
- T3 ist über T4, und T2 über T4 und T3 von M abhängig.

Allerdings haben die Unternehmen untereinander z. T. keine anteilsmäßige Verknüpfung. So ist z. B. T1 nur mit Unternehmen M verknüpft und mit keinem anderen Unternehmen. Übt M jedoch eine einheitliche Leitung aus, so sind alle Unternehmen T1 bis T6 Tochterunternehmen des von M gebildeten Konzerns und unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Verknüpfung untereinander verbundene Unternehmen. ◂◂◂

Tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung nötig

Im Gegensatz zur Abhängigkeit, bei der die Beherrschungsmöglichkeit ausreicht, muss die einheitliche Leitung tatsächlich ausgeübt werden. Das Gesetz definiert den Begriff der einheitlichen Leitung nicht, jedoch haben sich verschiedene Kriterien herausgebildet, um ihn einzugrenzen. So muss eine (nachhaltige, nicht auf den Einzelfall beschränkte) Koordination der Geschäftspolitik erfolgen: Die Konzernunternehmen ordnen ihre eigenen Interessen den Konzerninteressen unter. Dabei reicht es aus, wenn das Mutterunternehmen grundlegende Aufgaben dauerhaft zentral koordiniert (z. B. Finanz-, Absatz-, Personalpolitik). Aber auch wenn das Mutterunternehmen Produkt- oder Investitionsentscheidungen für das Tochterunternehmen trifft, ist dies ein Anzeichen für eine einheitliche Leitung. Bei einem abhängigen Unternehmen wird erneut eine widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass eine einheitliche Leitung stattfindet und damit ein faktischer Konzern vorliegt. Die einheitliche Leitung im faktischen Konzern beruht auf der tatsächlichen Ausübung von Herrschaftsmacht über die abhängigen Unternehmen; die Art der rechtlichen Absicherung der Leitung ist dabei unerheblich.

Beherrschungsvertrag und Eingliederung

Besteht ein Beherrschungsvertrag oder eine Eingliederung, so gilt dies als einheitliche Leitung, d. h. es wird die unwiderlegbare Annahme getroffen, dass ein Konzern vorliegt. Ein Beherrschungsvertrag bewirkt die vertraglich festgelegte Unterwerfung unter das Weisungsrecht eines anderen Unternehmens (§ 291 AktG), wobei die Ausübung dieses Rechts im Konzerninteresse erfolgen muss. Andere Unternehmensverträge (z. B. der Gewinnabführungsvertrag) werden üblicherweise zusammen mit einem Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Für sich alleine genommen begründen diese keine einheitliche Leitung, sind allerdings ein Hinweis auf einen faktischen Konzern.

Die Eingliederung ist die stärkste Form der Unternehmensverbindung, bei der die rechtliche Selbständigkeit der Tochter noch gewahrt bleibt. Sie kommt einer Verschmelzung nahe und führt dazu, dass der Mutterunternehmung ein uneingeschränktes Weisungsrecht zusteht.

Gleichordnungskonzern

Gleichordnungskonzerne (§ 18 Abs. 2 AktG) sind dadurch gekennzeichnet, dass eine einheitliche Leitung ohne Abhängigkeitsverhältnis nach § 17 AktG ausgeübt wird. Es findet also keine Beherrschung statt, sondern die einheitliche Leitung beruht z. B. auf personellen Verknüpfungen in den Leitungsgremien. Beispiele

Abb. 4

Konzernarten im Aktienrecht

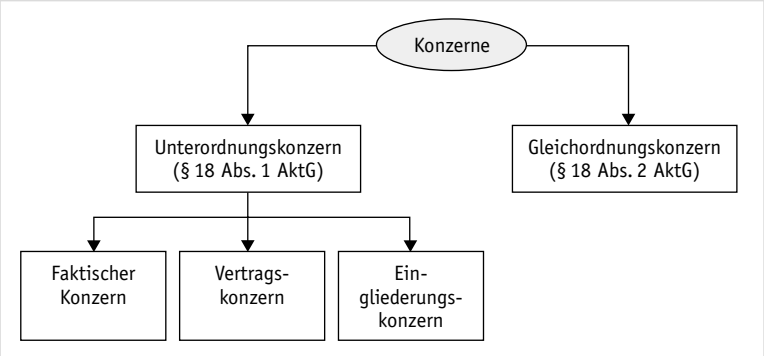

sind der Zusammenschluss zu Interessensgemeinschaften oder die Bildung eines Gemeinschaftsorgans (Küting/Weber (2008), 35). Die Konzernunternehmen sind gleichgeordnet.

Beispiel 1.4 **Konzern**

▸▸▸ Das Unternehmen M verfügt über 51 % des Nennkapitals des Unternehmens T1 und bestimmt dessen Finanz- und Geschäftspolitik. Mit dem Unternehmen T2 wurde ein Vertrag geschlossen, in dem sich T2 der Beherrschung durch M unterwirft und sich verpflichtet, seinen Gewinn an M abzuführen. Das Unternehmen T3 gehört vollständig M und soll in M eingegliedert werden. M verfügt über 45 % der Anteile an dem Unternehmen T4, an dem auch das Unternehmen T1 zu 10 % beteiligt ist. M trifft alle wesentlichen Entscheidungen zur Produkt- und Finanzpolitik von T4. Am Unternehmen T5 gehören M 52 % der Anteile, eine einheitliche Leitung findet nachweislich nicht statt.

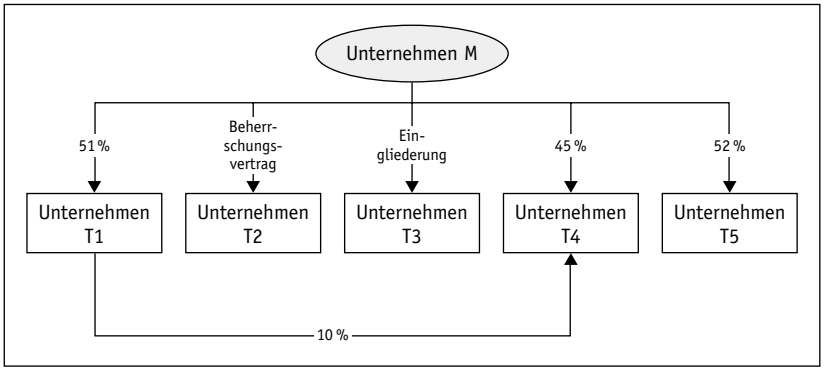

Lösung: Das Unternehmen T1 steht im Mehrheitsbesitz von M nach § 16 AktG, da M mehr als 50 % des Nennkapitals besitzt. Daraus folgt die Vermutung der Beherrschung und somit der Abhängigkeit nach § 17 AktG. Diese Vermutung kann hier nicht widerlegt werden. Aus der Abhängigkeit wird auf die einheitliche Leitung (§ 18 AktG) und damit die Konzernzugehörigkeit geschlossen. Auch diese Vermutung kann nicht widerlegt werden. T1 ist damit Tochterunternehmen des Konzerns (faktischer Konzern).

Mit dem Unternehmen T2 wurde ein Beherrschungsvertrag geschlossen. Dies führt zu der unwiderlegbaren Vermutung, dass T2 Tochterunternehmen des Vertragskonzerns ist (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 291 AktG).

Unternehmen T3 soll eingegliedert werden und steht zu 100 % im Besitz von M. Hier greift die unwiderlegbare Vermutung der Konzernzugehörigkeit im Eingliederungskonzern (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 319 AktG).

Unternehmen T4 wird von M nicht direkt beherrscht, da M nur über 45 % des Nennkapitals verfügt. Jedoch kann M das Unternehmen T4 indirekt beherrschen, da es über die Mehrheitsbeteiligung an T1 über zusätzliche 10 % des Nennkapitals von T4 verfügt. Damit ist T4 ein beherrschtes und somit ein abhängiges Unternehmen, da es keine Anhaltspunkte für eine Widerlegung dieser Vermutung gibt. Daraus folgt (da M wesentliche Entscheidungen trifft) die Vermutung der einheitlichen Leitung und damit des faktischen Konzerns.

Unternehmen T5 wird von M beherrscht, da M über die Anteilsmehrheit verfügt. Es ist somit ein abhängiges Unternehmen. Da jedoch nachweislich keine einheitliche Leitung stattfindet, ist T5 kein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG. ◂◂◂

1.1.1.4 Wechselseitige Beteiligung

Wechselseitige Beteiligung bei mehr als 25 % gegenseitigem Anteilsbesitz

Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass jedem Unternehmen mehr als 25 % der Anteile des anderen Unternehmens gehören. Die Stimmrechte sind dabei unerheblich. Einbezogen werden auch solche Anteile, die einem der Unternehmen indirekt über ein nach § 16 AktG beherrschtes Unternehmen zuzurechnen sind. Ist bei einer wechselseitigen Beteiligung eines der Unternehmen in der Lage, direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss auszuüben, so ist dieses Unternehmen das herrschende, das andere das beherrschte Unternehmen (einseitig qualifizierte wechselseitige Beteiligung). Können beide Unternehmen das jeweils andere beherrschen, so gelten beide Unternehmen sowohl als herrschende als auch als abhängige Unternehmen (beidseitig qualifizierte wechselseitige Beteiligung).

1.1.1.5 Vertragsteile eines Unternehmensvertrages

Beherrschungsvertrag

Ein Unternehmensvertrag (§ 291 AktG) liegt zum einen vor, wenn eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sich bei der Gesellschaftsleitung vertraglich einem anderen Unternehmen unterwirft. Man spricht dann von einem Beherrschungsvertrag. Zum anderen liegt ein Unternehmensvertrag vor, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, was als Gewinnabführungsvertrag bezeichnet wird. Ein Beherrschungs-

vertrag liegt nicht vor, wenn Unternehmen zwar durch Vertrag einer einheitlichen Leitung unterliegen, dadurch aber nicht zu abhängigen Unternehmen werden.

Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführung, Betriebspacht

Weitere Unternehmensverträge (§ 292 AktG) sind

- die Gewinngemeinschaft, bei dem sich die Gesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn in einen Pool mit anderen Unternehmen einzubringen und diesen Pool dann aufzuteilen,
- der Teilgewinnabführungsvertrag,
- der Betriebspacht- oder -überlassungsvertrag. Bei der Betriebspacht führt der Pächter den Betrieb im eigenen Namen, beim Betriebsüberlassungsvertrag führt der Übernehmer ihn im Namen des Überlassenden weiter.

Abb. 5

System der Vermutungen bei Unternehmensverbindungen nach Aktienrecht

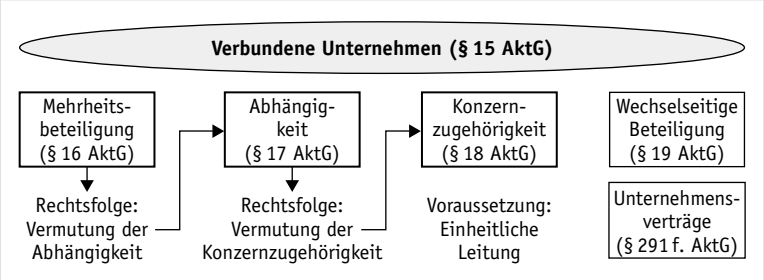

1.1.2 Unternehmensverbindungen im Handelsgesetzbuch

Unternehmensverbindungen nach dem HGB

Das Handelsgesetzbuch (HGB) greift den Konzernbegriff des Aktienrechts nicht auf, schafft aber auch keine eigene Konzerndefinition. Stattdessen legt es Kriterien für die Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses fest. Durch diese Kriterien wird der Konzern indirekt definiert. Eine Pflicht zur Konzernrechnungslegung besteht nur für Unterordnungskonzerne, Gleichordnungskonzerne werden nicht erfasst. Unternehmensverbindungen sind gemäß § 271 HGB in Beteiligungen und verbundene Unternehmen einzuteilen.

1.1.2.1 Beteiligung

Beteiligung bei Herstellung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung

Die erste Stufe bildet eine Beteiligung (§ 271 Abs. 1 HGB). Ein Unternehmen hat eine Beteiligung, wenn es durch den Erwerb von Anteilen eine dauernde Verbindung zu einem anderen Unternehmen herstellen will. Auch hier arbeitet der Gesetzgeber mit einer widerlegbaren Vermutung: Eine Beteiligung liegt im Zweifel vor, wenn das Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals dieser Gesellschaft erworben hat. Dies bedeutet nicht, dass eine Beteiligung nicht auch bei einem Anteil von weniger als 20 % vorliegen kann. Es kommt primär auf die Absicht an, eine dauernde Geschäftsbeziehung herstellen zu wollen. Je enger die Geschäftsbeziehung zu dem Unter-

nehmen ist, desto schwerer wird es, die Beteiligungsvermutung zu widerlegen. Bei bedeutsamen Zulieferern oder Abnehmern wird im Regelfall von einer dauernden Verbindung auszugehen sein.

1.1.2.2 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen bei Mutter-Tochter-Beziehung

Verbundene Unternehmen liegen nach § 271 Abs. 2 HGB vor, wenn

1. ein Mutter-Tochter-Verhältnis nach § 290 HGB gegeben ist und
2. diese Unternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Der Konzernabschluss nach Bedingung 2 ist der des obersten Mutterunternehmens, das den am weitest gehenden Konzernabschluss aufzustellen hat. Unerheblich ist dabei, ob die Aufstellung unterbleibt. Diese Bedingung ist auch dann erfüllt, wenn ein befreiender Konzernabschluss (§ 291 f. HGB) aufgestellt wird oder aufgestellt werden könnte. Auch wenn ein Tochterunternehmen nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden muss, liegen verbundene Unternehmen vor.

Verbundbeziehung auch bei unterlassener Konzernabschlussaufstellung

Entscheidend für das Vorliegen eines verbundenen Unternehmens ist also nicht, ob tatsächlich ein Konzernabschluss aufgestellt wird. Auch wenn die Aufstellung z. B. gesetzeswidrig unterbleibt, ist die Bedingung erfüllt. Auch wenn die Einbeziehung nicht erfolgt, weil z. B. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen oder die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht zu erhalten sind (§ 296 HGB), ist die Bedingung 2 erfüllt.

Keine Verbundbeziehung bei Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen

Keine verbundenen Unternehmen liegen bei Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) vor, bei denen die Leitung zusammen mit einem anderen, unabhängigen Unternehmen ausgeübt wird. Hier wird die Quotenkonsolidierung oder Equity-Bewertung angewendet, nicht hingegen die Vollkonsolidierung. Zudem schließen sich die Eigenschaften von Gemeinschaftsunternehmen und Tochterunternehmen regelmäßig aus, so dass es an der Erfüllung der Mutter-Tochter-Bedingung mangelt. Ähnliches gilt bei assoziierten Unternehmen (§ 311 HGB), bei denen nur ein maßgeblicher, aber kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann und damit kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt. Hier wird die Equity-Methode angewendet, so dass auch hier beide Bedingungen nicht erfüllt sind (weder Mutter-Tochter-Verhältnis noch Vollkonsolidierung).

Keine Verbundbeziehung bei Gleichordnungskonzern

Mitglieder eines Gleichordnungskonzerns sind keine verbundenen Unternehmen nach dem HGB, denn hier mangelt es ebenfalls an der Erfüllung beider Bedingungen. Es liegt weder ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor noch werden Mitglieder von Gleichordnungskonzernen in den Konzernabschluss einbezogen.

Abb. 6

Unternehmensverbindungen nach HGB

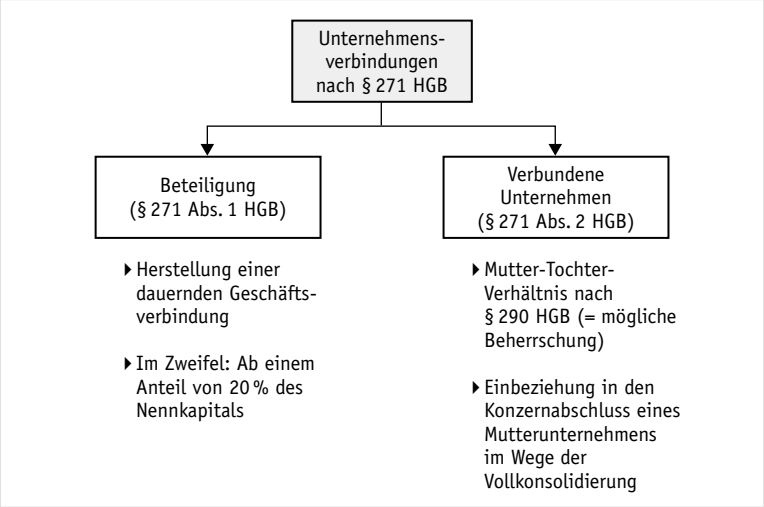

Beispiel 1.5 **Verbundene Unternehmen nach dem HGB**

▸▸▸ Das Unternehmen M erwirbt Anteile im Nennwert von 300 000 GE am Unternehmen B1. B1 hat ein Gesamtnennkapital von 1 400 000 GE und ist ein Zulieferer von M. An dem Unternehmen B2 erwirbt M Anteile im Umfang von 10 % des Gesamtnennkapitals. B2 ist ein wichtiger Kunde von M. Vom Unternehmen B3 kauft M Aktien im Umfang von 30 % des Gesamtnennkapitals zur kurzfristigen Geldanlage. Zu B3 bestehen keine Geschäftsbeziehungen. Weiterhin kauft M Anteile im Umfang von 55 % der Stimmrechte des Unternehmens T1 und schließt mit dem Unternehmen T2 einen Vertrag, in dem sich T2 der Beherrschung durch M unterwirft.

Lösung: An Unternehmen B1 hält M eine Beteiligung i. S.v. § 271 Abs. 1 HGB, da M über 300 000 GE : 1 400 000 GE = 21,4 % > 20 % der Anteile verfügt. Da B1 zudem Zulieferer ist, wird es M nicht gelingen, die Beteiligungsvermutung zu widerlegen.

Auch an Unternehmen B2 hält M eine Beteiligung. Zwar ist die 20 %-Grenze nicht überschritten, doch dass B2 ein wichtiger Kunde ist, spricht für die Absicht einer dauernden Geschäftsverbindung durch den Kauf der Anteile.

Zwar hält M an Unternehmen B3 mit 30 % des Nennkapitals deutlich mehr als 20 %, jedoch liegt hier keine Beteiligung vor, wenn M belegen kann, dass die Anteile nur zur kurzfristigen Anlage erworben wurden.

Da M das Unternehmen T1 über seine Anteilsmehrheit von 55 % beherrschen kann, ist ein Mutter-Tochter-Verhältnis (§ 290 HGB) gegeben. Gründe, die gegen ein Einbeziehen in den Konzernabschluss sprechen, sind nicht erkennbar. M und T1 sind damit nach § 271 Abs. 2 HGB verbundene Unternehmen.

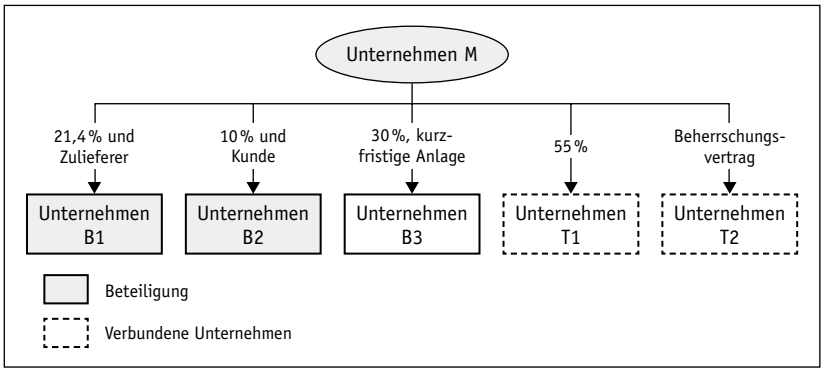

Unternehmen T2 hat sich einem Beherrschungsvertrag unterworfen. Damit ist auch für T2 das Mutter-Tochter-Verhältnis erfüllt und es spricht nichts gegen den Einbezug in den Konzernabschluss von M. Damit sind auch M und T2 verbundene Unternehmen. ◀◀◀

Beispiel 1.6 **Verbundene Unternehmen und Beteiligungen nach dem HGB**

▶▶▶ Das Unternehmen M verfügt über Anteile im Umfang von 50 % an dem Unternehmen G1. An G1 ist auch das von M unabhängige Unternehmen N zu 50 % beteiligt. G1 wird von N und M gemeinschaftlich geführt. Am Unternehmen A1 hält M 25 % der Anteile. Das Unternehmen T1 hat mit M einen Beherrschungsvertrag geschlossen. Das Unternehmen T2 gehört M zu 51 %; die Anteile wurden von Beginn an nur zur Weiterveräußerung gehalten und mit dem Verkauf ist ein Makler bereits beauftragt.
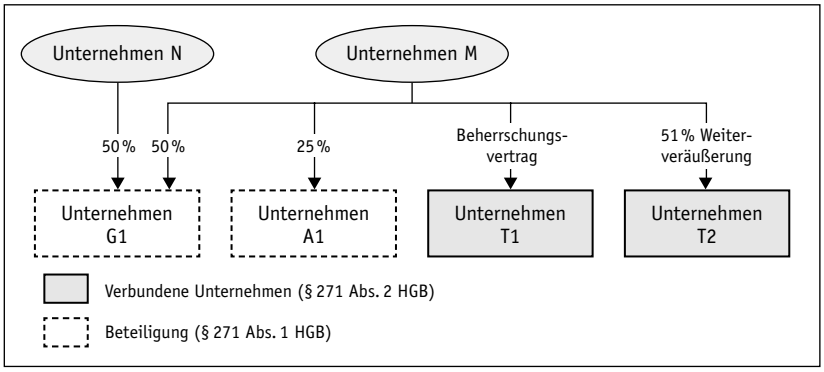
Lösung: Das Unternehmen G1 ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das M mit N zusammen betreibt. Gemeinschaftsunternehmen sind keine Tochterunternehmen und sie werden nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Somit ist G1 kein verbundenes Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB. Soll eine dauernde Geschäftsbeziehung hergestellt werden, wovon hier aufgrund der gemeinschaftlichen Führung ausgegangen wird, liegt eine Beteiligung vor.